

**3. Genehmigung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge
(i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Seniorenwohnheim“)**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat mit Beschluss vom 13.06.2022 die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wurde gebilligt.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die Flächennutzungsplanänderung am 24.11.2022 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„Genehmigung
der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 13.06.2022 beschlossene 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge.

Münster, 24.11.2022
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-001/2022.0002

(Siegel)

Im Auftrag
gez. Daniel Schlacht“

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter <https://www.o-sp.de/altenberge/rechtskraft> veröffentlicht.

Der Geltungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 8) dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs.1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, -
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Altenberge, den 16.03.2023

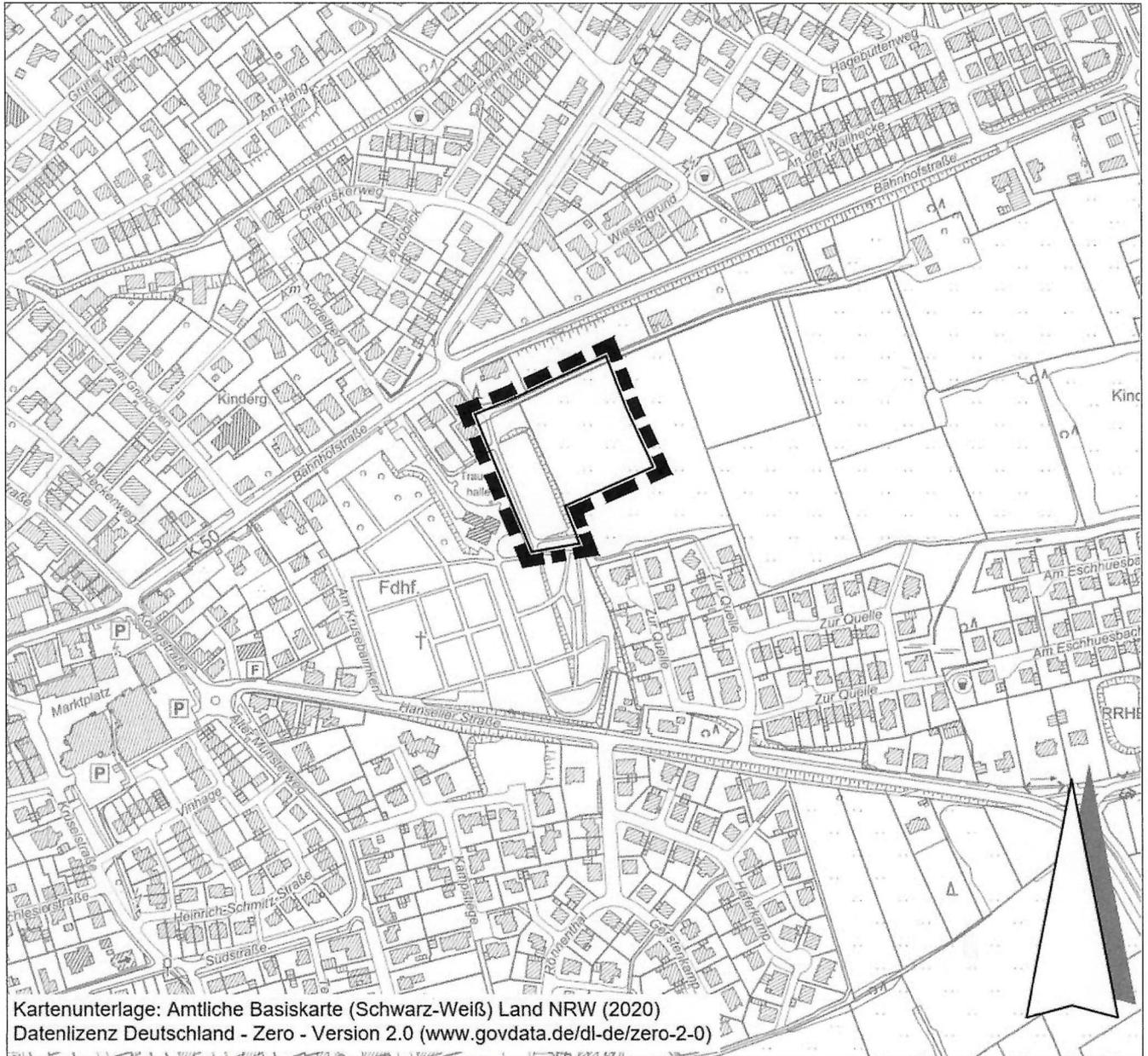
DER BÜRGERMEISTER



(Reinke)

Anlage
zu der Bekanntmachung
lfd. Nrn. 3 im Amtsblatt der
Gemeinde Altenberge Nr. 2/2023

71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge



Gemeinde Altenberge, Fachbereich III/2 (M. 1:5.000, Stand 24.03.2021)

■ ■ ■ Geltungsbereich